



(Stand: Januar 2022)

Einsatz der Werkstattkarte beim Führen von Fahrzeugen

Gemäss ARV 1, Art. 4 Ausnahmen benötigen Führer und Führerinnen zum Führen von Fahrzeugen:

- a) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h;
- b) die von der Armee, der Polizei, der Feuerwehr, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- c) die von Müllabfuhr-, Kanalisations- und Hochwasserschutzdiensten, von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, von Strassenunterhaltsdiensten, von Telefon-, Telegraf- und Postsachenbeförderungsdiensten und von Radio oder Fernsehen eingesetzt werden, sowie Fahrzeugen, die zur Ortung von Radio- und Fernsehübertragungs- oder empfangsanlagen verwendet werden;
- d) die zum Personentransport im Linienverkehr dienen, sofern die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
- e) die in Notfällen oder für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden;
- f) die für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstet sind;
- g) die für Transporte im Zirkus- oder Schaustellergewerbe verwendet werden;
- h) die für die Pannenhilfe speziell ausgerüstet sind;
- i) mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten oder Überführungsfahrten ausgeführt werden, und die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;**
- k) die zu nichtgewerblichen Sachentransporten für rein private Zwecke verwendet werden;
- l) die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden;
- m) die bloss im werkiternen Verkehr eingesetzt werden und öffentliche Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benutzen dürfen.

keine Fahrerkarte, da diese Fahrten nicht unter die Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 1) fallen. Es ist aber bei diesen Fahrten gestattet, eine Fahrerkarte oder die **persönliche Werkstattkarte (nur für Fahrten nach Buchstabe i)** einzusetzen.

Erläuterungen siehe nächste Seite

Probefahrten nach Buchstabe i

Probefahrten nach Buchstabe i dürfen auch mit einem immatrikulierten Fahrzeug durchgeführt werden. Nicht als Probefahrten gelten gewerbliche Sachtransporte, wenn z. B. ein Verkäufer dem Kunden eine Woche das Fahrzeug zur Probefahrt zur Verfügung stellt.

Probefahrten mit Einsatz der Werkstattkarte

Wird bei Probefahrten die Werkstattkarte eingesetzt, speichern der Fahrtschreiber und die Werkstattkarte den Einschub sowie die mit der Werkstattkarte getätigten Einstellungen (Fahrt-, Arbeits- und Ruhezeiten/Pausen). Es sind keine zusätzlichen Handlungen notwendig.

Probefahrten ohne Einsatz der Werkstattkarte bzw. Fahrerkarte

Wenn keine Werkstatt- oder Fahrerkarte in den Fahrtschreiber eingesetzt wird, ist es empfehlenswert, den Fahrtschreiber zu Beginn der Fahrt auf „OUT“ (nicht unterliegend) zu stellen. Ansonsten sind keine weiteren Handlungen notwendig. Durch den späteren Einschub einer Fahrerkarte wird diese Einstellung automatisch wieder entfernt. Damit sind solche Fahrten eindeutig nachvollziehbar und erleichtern später die ARV Betriebskontrollen.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Dienst Zulassungsstelle
Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen
Bern, Dezember 2006